

Casselerische Policey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1785^{tes}
Jahr.



9^{tes}
Stück.

Montag den 28^{ten} Februar.

Verordnung wider die Entwendung und heimlichen Verkauf des Kobolds.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Widda, Schaumburg und Hanau, u. Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königlich-Preussischen Ordens vom Schwarzen Adler u. u.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß die Entwendung und der heimliche Verkauf des Reichelsdorfer Blaufarben-Kobolds, sehr überhand nimmt, und diesen Unterschleifen nicht länger nachzusehen siehet; So haben Wir Uns bewogen gefunden, hierdurch zu verordnen, daß nicht nur diejenigen, welche überwiesen worden, daß sie Kobold heimlich entwendet, oder solchen verkauft haben, sondern auch die Käufer, nichtweniger die Unterhändler, welche solchen wegtragen, oder bey sich verhehlen, mit den Eisen erster Classe, auf unbestimmte Zeit, nach Maaßgabe der Größe ihres Verbrechens bestraft werden sollen; inmaßen Wir denn Unsre Kriegs- und Domainen-Cammer autorisiren, demjenigen, welcher einen Koboldsdieb oder Koboldsverkäufer anzeigen wird, dergestalt, daß derselbe zu gesetzlichen Hafteln gebracht, und der That überwiesen werden kann, ein Prämium von fünfzig Rthlr. zu verwilligen.

Ma

Un